

Lernhilfen für die Anwaltsprüfung

VERWALTUNGSRECHT

- 1 Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts
- 2 Verwaltungsrechtspflege des Kantons Zürich
 - a. Stichwortartiger Gesetzesinhalt VRG
 - b. Stoff in Frage/Antwort-Form
- 3 Kantonsverfassung, Gemeindegesetz, Politische Rechte, Staats- und Beamtenhaftung, Personalrecht, Verantwortlichkeitsgesetz, Bildungsrecht
 - a. Stoff in Frage/Antwort-Form
- 4 Steuerrecht, Staatsvermögen, Öffentliche Sache, Öffentliches Beschaffungswesen
 - a. Stoff in Frage/Antwort-Form
- 5 Raumplanungsrecht, Enteignungsrecht, Baurecht
 - a. Stichwortartiger Gesetzesinhalt PBG
 - b. Stoff in Frage/Antwort-Form

Lernhilfen für die Anwaltsprüfung

Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts

verfasst auf der Basis von Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann,
Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Dike Verlag, 2010

abgedruckt mit freundlicher Genehmigung der Professoren Ulrich Häfelin,
Georg Müller und Felix Uhlmann sowie des Dike Verlages und der Schulthess
Juristische Medien AG, deren Rechte an den Inhalten ausdrücklich vorbehalten
bleiben

Urs Hoffmann-Nowotny / Duri Bonin

Anregungen

Im Vorfeld der Erarbeitung des zürcherischen Verwaltungsrechts haben wir das Lehrbuch *Allgemeines Verwaltungsrecht* der Professoren Häfelin, Müller und Uhlmann durchgearbeitet. Dies hat sich als sinnvoll erwiesen: Es enthält Unerlässliches für die Lösung verwaltungsrechtlicher Fälle, beschränkt sich stoffmässig auf das Wesentliche und verzeichnet viele beispielhafte Entscheide.

Auf Anfrage haben sich die vorerwähnten Autoren und die beiden Verlage mit der Aufnahme vorliegender Kurzfassung in die Lernhilfen einverstanden erklärt, wofür wir uns bestens bedanken. Gerne weisen wir bei dieser Gelegenheit auf die dabei zur Sprache gekommenen Vorbehalte hin:

Wir sind zwar aus didaktischen Gründen nicht begeistert über die Kurzfassung als Lernhilfe, weil sie das Auswendiglernen des Stoffes fördert zu Lasten einer vertieften Auseinandersetzung mit den juristischen Problemen. Wir wissen aber, dass solche Lernhilfen ohnehin kursieren und ziehen es deshalb vor, dass sie mit unserem Einverständnis in einwandfreier Qualität erstellt werden. Das trifft für die Kurzfassung, die Sie uns zugestellt haben, zu.

Unter Hinweis auf Beherzigung dieser Vorbehalte hoffen wir, dass vorliegende Lernhilfe Dir eine solche ist.

Urs Hoffmann-Nowotny & Duri Bonin

Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts basierend auf Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Dike Verlag [Zürich/St. Gallen], 2010, deren Rechte an den Inhalten ausdrücklich vorbehalten bleiben

Begriff der Verwaltung

- funktioneller Begriff: Verwaltungstätigkeit (im Gegensatz zu den Funktionen der Rechtssetzung und Rechtsprechung)
 - negative Umschreibung: Staatstätigkeit, die nicht in Rechtssetzung und nicht im Entscheid über Rechtsstreitigkeiten oder Strafen besteht
 - positive Umschreibung: Erfüllung von öffentlichen Aufgaben, Verwirklichung des objektiven Rechts von Amtes wegen, hoheitliches Handeln als Mittel der Verwaltung
- organisatorischer Begriff: Verwaltungsbehörden

Arten der Verwaltungstätigkeit

- hoheitliche Verwaltungstätigkeit
- nicht hoheitliche Verwaltungstätigkeit

- Eingriffsverwaltung: greift in die Rechte und Freiheiten der Privaten ein (i.d.R. hoheitlicher Natur)
- Leistungsverwaltung: vermittelt den Privaten staatliche Leistungen (z.T. hoheitlicher, z.T. nicht hoheitlicher Natur)
- Bedarfsverwaltung: Stellt die zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben nötigen Sachmittel und Leistungen bereit.

Grundsätzlich gelten für die Leistungsverwaltung die gleichen Grundsätze wie für die Eingriffsverwaltung (insbesondere das Legalitätsprinzip, BV 5 I, allerdings mit weniger strengen Anforderungen)

Verhältnis Verwaltungsbehörden und Justizbehörden

- Grundsatz der gegenseitigen Unabhängigkeit (Ausnahmen)

- wenn eine besondere gesetzliche Regelung dies vorsieht
- konkrete Entscheidungswisungen durch ein Verwaltungsgericht bei der Rückweisung eines Falles an die vorinstanzliche Verwaltungsbehörde
- Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen (Ausnahmen)
 - keine Bindung eines Verwaltungsgerichts an den angefochtenen Entscheid einer Verwaltungsbehörde
 - keine Rechtswirksamkeit nichtiger Verfügungen wegen qualifizierter Unrichtigkeit

Bei der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen besteht eine Bindung nur an das Dispositiv, nicht an die Begründung eines Entscheids

Entscheid über Vorfragen (wenn sachkompetente Behörde noch nicht entschieden hat)

- Bindung an klare Praxis der sachkompetenten Behörde
- Möglichkeit des Zuwartens bis zum Entscheid der sachkompetenten Behörde (ausnahmsweise Verpflichtung)
- keine Bindung der sachkompetenten Behörde an den Entscheid einer anderen Instanz über die Vorfrage

Die für die Hauptfrage zuständige Behörde ist zur vorfrageweisen Prüfung einer Rechtsfrage aus dem Kompetenzbereich einer anderen Behörde berechtigt, wenn dies nicht durch eine gesetzliche Bestimmung verboten ist

Entscheid über Vorfragen (wenn sachkompetente Behörde entschieden hat)

- ausnahmsweise: gesetzliche Regelung
- Grundsatz der Bindung an den Entscheid der sachkompetenten Behörde
- nur beschränkte Bindung des Strafrichters an Verfügungen (insbesondere bei Anwendung von StGB 292)
 - Prüfung durch den Strafrichter nicht mehr zulässig, wenn die Verfügung von einem Verwaltungsgericht überprüft wurde
 - Beschränkung der Prüfungsbefugnis des Strafrichters auf offensichtliche Rechtsverletzung oder Ermessensmissbrauch, wenn die Verfügung an ein Verwaltungsgericht hätte weitergezogen werden können, oder der Entscheid des Verwaltungsgerichts noch aussteht
 - volle Prüfungsbefugnis des Strafrichters (unter Ausschluss der Überprüfung auf Angemessenheit), wenn die Verfügung nicht an ein Verwaltungsgericht weitergezogen werden konnte

Begriff der Verfassung

- Verfassung im formellen Sinn
- Verfassung im materiellen Sinn
 - Grundsätze der gewaltenteiligen Staatsorganisation
 - politische Rechte
 - Grundrechte
 - andere rechtsstaatliche Garantien

Grundprinzipien des Verwaltungsrechts (Verfassungsgrundsätze)

- Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip; BV 5 I)
- Rechtsgleichheit (BV 8) und Willkürverbot (BV 9)
- Öffentliches Interesse (BV 5 II)

- Verhältnismässigkeit (BV 5 II)
- Treu und Glauben (Vertrauensschutz; BV 5 III und 9)

Das Legalitätsprinzip im Abgaberecht (BV 127 I) sowie die Grundsätze der Rechtsgleichheit (BV 8) und des Vertrauensschutzes (BV 9) sind verfassungsmässige Rechte der Bürger (BV 189 I a)

Begriff des Gesetzes

- Gesetz im formellen Sinn (Form des Erlasses)
- Gesetz im materiellen Sinn (Inhalt des Erlasses)

Arten von Verordnungen

- Regierungsverordnungen
 - Verwaltungsverordnungen
 - Rechtsverordnungen
 - selbstständige Verordnungen (Verfassung)
 - unselbstständige Verordnungen (Gesetzesdelegation)
 - Gesetzesvertretende Verordnungen (Gesetzesdelegation)
 - Vollziehungsverordnungen (Gesetzesausführung)

Allgemeine Rechtsgrundsätze

- Rückforderung einer grundlos erbrachten Leistung
- Verjährung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen
- Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen
- Verrechnung von Geldforderungen
- Fristenwahrung bei Eingabe an unzuständige Behörde

Voraussetzungen Gewohnheitsrecht

- langjährige, ununterbrochene und einheitliche Praxis der Behörden
- Rechtsüberzeugung der Behörden und der betroffenen Privaten
- Gesetz lässt Raum für ergänzende Regelung durch Gewohnheitsrecht (echte Lücke; Verbot gesetzesderogieren Gewohnheitsrechts)

Auslegungsmethoden

- grammatikalisch
- systematisch
- historisch
- zeitgemäss
- teleologisch

- verfassungskonform
- völkerrechtskonform

Methodenpluralismus (h.L. und Rspr.): kein grundsätzlicher Vorrang einer Auslegungsmethode, sondern Kombination im Hinblick auf ein vernünftiges und praktikables Ergebnis im konkreten Fall (in der bger. Praxis steht am ehesten die teleologische Auslegungsmethode im Vordergrund)

Verfassungskonforme Auslegung: wenn die anerkannten Auslegungsmethoden zu unterschiedlichen Resultaten führen, ist das der Verfassung am besten entsprechende Ergebnis zu wählen

Gesetzeslücken

- echte Lücke
- unechte Lücke

neuere Lehre: Lücke als planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes, die von den rechtsanwendenden Organen behoben werden darf

Theorien zur Abgrenzung von öffentlichem Recht und Privatrecht

- Subordinationstheorie
- Interessentheorie
- typologische Methode
- Funktionstheorie (keine klare Abgrenzung zur Interessentheorie)
- modale Theorie

Lehre und Praxis: Methodenpluralismus

Fälle zulässigen privatrechtlichen Handelns des Staates

- Administrative Hilfstätigkeit (Bedarfsverwaltung)
- Verwaltung des Finanzvermögens
- Privatwirtschaftliche Staatstätigkeit
- Teile der Leistungsverwaltung

Privatrechtliches Handeln des Staates ist stets ausgeschlossen bei abschliessender öffentlich-rechtlicher Regelung der Materie

Praxis (vereinzelte Auffassung): Verwaltungsbehörden dürfen sich auch dort des Privatrechts bedienen, wo ihnen das Gesetz eine Aufgabe überträgt, ohne die zur Erfüllung nötigen öffentlich-rechtlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Arten des Ausserkrafttretens von Erlassen

- formelle Aufhebung
- materielle Aufhebung

Voraussetzungen echte Rückwirkung

- ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt
- zeitlich mässig (Voraussehbarkeit der Gesetzesänderung)

Lernhilfen für die Anwaltsprüfung

Verwaltungsrechtspflege des
Kantons Zürich

Inhalt

Vorliegende Lernhilfe umfasst im ersten Teil den stichwortartigen VRG-Gesetzesinhalt. Diesem folgt ein zweiter Teil in Frage/Antwort-Form:

1. Teil: Stichwortartiger Gesetzesinhalt des VRG (LS 175.2)
2. Teil: Stoff in Frage/Antwort-Form

Als Einstieg in die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Zürich studierte ich das VRG: Während dessen Lektüre bearbeitete ich den stichwortartigen Gesetzesinhalt des 1. Teils. Danach holte ich mir einen Kaffee und diesen trinkend warf ich einen Blick auf die Rechtsmitteltafeln im Lehrbuch *Verwaltungsrecht des Kantons Zürich* von Prof. T. Jaag. Mittels diesen verschaffte ich mir einen Zusammenhang zwischen den einzelnen Gebieten des Verwaltungsrechts und dem VRG. So vorgegangen, erlangte ich in drei Stunden einen Überblick und gute Gesetzeskenntnisse. Dadurch wurde das Lösen des 2. Teils sowie der Prüfungsprotokolle möglich, wodurch sich automatisch (den Präferenzen des Prüfenden angepasste) Vertiefungen ergaben. Der glossierte, stichwortartige Gesetzestext diente mir in der Folge für das Repetieren.

Zur Vertiefung sowie Selbstkontrolle enthält der 2. Teil den Stoff in Frage/Antwort-Form: Dessen Aufbau folgt der Gesetzssystematik und ist an den mündlichen Prüfungsprotokollen orientiert. Juana Vasella gebührt in diesem Zusammenhang den grossen Dank für zahlreiche Hinweise auf Ergänzungen.

In der Hoffnung, dass vorliegende Lernhilfe Dir eine solche ist, wünsche ich viel Erfolg.

Duri Bonin

Verwaltungsrechtspflegegesetz

I. Abschnitt: Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden

1		<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz <ul style="list-style-type: none"> o Öff. re. Angelegenheiten: VwB + VwGer o Zivilre. Ansprüche: <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor Zivilgerichten geltend zu machen - Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> o SE-Ansprüche des Privaten gegen das Gwesen, Private mit öff. Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zivilgerichte o Besondere Bestimmungen vorbehalten <ul style="list-style-type: none"> ▪ z.B. § 27 Abs. 4 PatG
---	--	---

II. Abschnitt: Das Verwaltungsverfahren

4	A. Geltungsbereich	- Gemeinde, Bezirke, Kanton
4a	B. Allgemeine Vorschriften	<ul style="list-style-type: none"> - Beschleunigungsgebot - Prüfung Zuständigkeit <ul style="list-style-type: none"> o vAw (unter Benachrichtigung des Absenders) o Weiterleitung an zuständige Behörde vAw (Überweisungspflicht) o Fristwahrung durch rechtzeitige Eingabe an die falsche Behörde - Ausstandsgründe <ul style="list-style-type: none"> o Persönlich befangen erscheinen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pers. Interesse ▪ Verwandtschaft, Schwägerschaft, Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft, Kindesannahme ▪ Vertreter einer Partei bzw. für diese tätig o Bei Streitigkeiten bez. Ausstand, Entscheid durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufsichtsbehörde oder ▪ Wenn Mitglied einer Kollegialbehörde <ul style="list-style-type: none"> • Kollegialbehörde unter Ausschluss dieses Mitglieds - VSM <ul style="list-style-type: none"> o Bei Kollegialbehörden: Vorsitzender in dringlichen Fällen; ansonsten Vw-Behörde - Untersuchung Sachverhalt vAw (Untersuchungsmaxime) <ul style="list-style-type: none"> o Mitwirkungspflicht der Beteiligten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Soweit vom Gesetz vorgeschrieben oder von Beteiligten gewünscht o Keine Bindung an Anträge der Parteien, Rechtsanwendung vAw (Offizialmaxime) - Akteneinsicht <ul style="list-style-type: none"> o Grundsatz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anspruch, wenn durch Anordnung berührt und schutzwürdiges Interesse an Aufhebung o Verweigerung möglich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wichtige öff. Int. ▪ Interesse einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung ▪ Schutzwürdige private Interessen ▪ W.m. ist teilweise Einsicht zu ermöglichen - Gemäss § 10c kann über Realakte eine Anordnung verlangt werden (schutzwürdiges Interesse) <ul style="list-style-type: none"> o Vgl. den sehr ähnlichen Wortlaut von Art. 25a VwVG - Gemäss § 10d kann gegen erstinstanzliche Handlungen des RR betreffend politische Stimmberechtigung, Volkswahlen und Volksabstimmungen Einsprache erhoben werden, für andere staatliche Organe gilt § 19 Abs. 1 lit. c VRG - Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung: 10 <ul style="list-style-type: none"> o Adressaten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesuchsteller ▪ Verfahrensbeteiligte ▪ Andere berührte Personen (auf deren Gesuch hin, wenn berührt und schutzwürdiges Interesse besteht) ▪ Schlichtungsstelle bei Gleichstellungsfragen in Schlichtungsverfahren o Form <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schriftlich ▪ Begründung ▪ Rechtsmittelbelehrung mit ordentlichem Rechtsmittel, Instanz und Frist ▪ Amtliche Veröffentlichung möglich

		<ul style="list-style-type: none"> • Bei Vielzahl an Betroffenen oder unbekanntem Aufenthalt ▪ Verzicht auf Begründung möglich: <ul style="list-style-type: none"> • Wenn dem Begehren voll entsprochen wird ▪ Verzicht auf Begründung und RM-Belehrung möglich <ul style="list-style-type: none"> • Anzeige, dass schriftliche Begründung verlangt werden kann innert 10d • Wenn Einsprachemöglichkeit bei anordnender Behörde besteht innert 30d • Erlasse, ausgenommen Verfassung und kant. Gesetze, werden mit einer RM-Belehrung versehen <p>- Fristen (keine Gerichtsferien)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Fristenlauf <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie ZPO ○ Erstreckung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzliche Fristen: <ul style="list-style-type: none"> • Nein (Ausnahme: Tod; Handlungsunfähigkeit einer Partei) ▪ Andere Fristen: <ul style="list-style-type: none"> • Bei ausreichenden Gründen / Beleg ○ Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> • Gesuch innert 10 d seit Wegfall Hindernis • Keine grobe Nachlässigkeit ▪ Wenn Wiederherstellung gewährt: Frist zur Nachholung beträgt 10d; Unterschied zu Art. 33 Abs. 2 SchKG und StPO 94 II, wo innert gleicher Frist auch gerade die versäumte Handlung nachgeholt werden muss) <p>- Verfahrenskosten</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kostenauflegung muss in VO festgelegt sein (VO des VGer) ○ Kostentragung bei mehreren Beteiligten entsprechend Unterliegen ○ Kostenüberbindung ohne Rücksicht auf Ausgang (verschuldete Kosten) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Verletzung Verfahrensvorschriften ▪ Verschuldeter verspäteter Vorbringen von Tatsachen oder Beweismitteln ○ Keine Kosten bei personalrechtlichen Streitigkeiten / Stimmrechtssachen (Ausnahmen) ○ Vorschuss und Kaution ist möglich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kautionierungsgründe <ul style="list-style-type: none"> • Kein WS in Schweiz • Schuldet Kosten aus rechtskräftig erledigtem Gerichts- oder Vw-Verfahren ZH • Zahlungsunfähigkeit • Erhebliche Barauslagen durch von im Interesse eines Privaten veranlasster Untersuchung ○ UP und Urb <ul style="list-style-type: none"> ▪ Möglich <ul style="list-style-type: none"> • Analog ZPO ▪ Jur. Pers. <ul style="list-style-type: none"> • Wird keine UP/URB gewährt (§ 16 Abs. 3 VRG, im Zivilverfahren umstritten) <p>- Parteientschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Vw.verfahren: keine ○ Im Rekurs- und Gerichtsverfahren (nicht im Einspracheverfahren) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterliegende Partei oder Amtsstelle muss obsiegender Partei zahlen, wenn <ul style="list-style-type: none"> • Komplizierter Sachverhalt und schwierige Rechtsfragen <ul style="list-style-type: none"> ○ Erfordern besonderen Aufwand ○ Rechtfertigen Beizug RA oder • Offensichtliche Unbegründetheit der Anordnung / des Rechtsbegehrens
--	--	--

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) – LS 175.2

1. Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden (VRG 1 ff.)

1. Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden?
 - (a) Öffentl.-rechtl. Angelegenheiten → Verwaltungsbehörden / Verwaltungsgericht.
 - (b) Privatrechtliche Ansprüche → Zivilgericht.
 - (c) Schadenersatzansprüche von Privaten gegen Staat und Gemeinde sowie gegen deren Beamte und Angestellte → Zivilgericht.

(VRG 1 f.)

2. Das Verwaltungsverfahren (VRG 4 ff.)

2.1 Geltungsbereich (VRG 4)

2. Geltungsbereich des VRG?
Verfahren vor den Verwaltungsbehörden der Gemeinden, der Bezirke und des Kantons (VRG 4).

2.2 Allgemeine Vorschriften (VRG 4a ff.)

3. Wie prüft eine Verwaltungsbehörde ihre Zuständigkeit?
V.A.w. (VRG 5 I).
4. Was passiert mit Eingaben an eine unzuständige Behörde?
 - (a) Eingaben an eine unzuständige Verwaltungsbehörde sind v.A.w. und i.d.R. unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten.
 - (b) Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt der Einreichung bei der unzuständigen Behörde massgebend.
 - (c) Überweisungspflicht.

- (d) Dies gilt nicht, wenn Zivilgerichte zuständig sind.
(VRG 5 II)

5. Wann hat ein Mitglied einer Verwaltungsbehörde in den Ausstand zu treten?

Wenn es in der Sache persönlich befangen erscheint, insbesondere bei:

- (a) Persönliches Interesse.
- (b) Verwandtschaft, Schwägerschaft, Ehe, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft, Verlobung, Kindannahme.
- (c) Vertreter einer Partei oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig gewesen sein.
(VRG 5a I)

6. Wer entscheidet über den Ausstand?

- (a) Aufsichtsbehörde (bei Einzelbehörde).
- (b) Kollegialbehörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds (bei Kollegialbehörden).
(VRG 5a II)

7. Wie und gestützt auf was untersucht die Verwaltungsbehörde den Sachverhalt?

Sie untersucht den Sachverhalt v.A.w. durch (Untersuchungsgrundsatz):

- (a) Befragen der Beteiligten und von Auskunftspersonen (kein Zwang).
- (b) Beizug von Amtsberichten, Urkunden und Sachverständigen (bspw. Immissionsgutachten, Fragen der Bausicherheit, Schutzwürdigkeit).
- (c) (Referenten- oder Kommissions-) Augenschein.
- (d) Auf andere Weise.
(VRG 7 I)

8. Kann eine Verwaltungsbehörde Zeugen einvernehmen?

Nein. Das ist dem Verwaltungsgericht/anderen gerichtlichen Behörden (bspw. Baurekursgericht oder Steuerrekursgericht vorbehalten) (VRG 26c).

9. Wie wendet die Verwaltungsbehörde das Recht an?

V.A.w. (VRG 7 IV), (iura novit curia; Oficialmaxime).
Keine Bindung an Anträge der Parteien.

10. Wie sind schriftliche Anordnungen zu erledigen?
Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (ordentliches Rechtsmittel, Rechtsmittelinstanz und Rechtsmittelfrist) (VRG 10 I).
11. Wem werden v.a. schriftliche Anordnungen mitgeteilt?
(a) Verfahrensbeteiligten.
(b) Auf Gesuch hin anderen Personen, wenn sie durch die Anordnung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben (d.h. anderen Personen, die zur Ergreifung eines Rechtsmittels legitimiert sind).
(c) Schlichtungsstelle bei Gleichstellungsfragen in Schlichtungsverfahren.
(VRG 10 III)
12. Wann kann auf die Begründung einer Anordnung verzichtet werden?
Verzicht auf Begründung:
(a) Wenn den Begehren vollständig entsprochen wird.
Verzicht auf Begründung und Rechtsmittelbelehrung:
(b) Wenn den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert 10 Tagen seit Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können (Rechtsmittelfrist beginnt mit Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen) (entspricht ZPO 239).
(c) Wenn den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der anordnenden Behörde Einsprache erheben können.
(VRG 10a)
Erlasse werden stets mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen (Ausnahmen: Verfassung und kantonale Gesetze)
13. Erläutere das Einsprachverfahren.
(a) Schriftlichkeit.
(b) Antrag.
(c) Aufschiebende Wirkung.
(d) Behörde überprüft ihre Anordnung uneingeschränkt und entscheidet nochmals über die Sache.
(e) Einspracheentscheid wird begründet.
(VRG 10b)

14. Was kann gegen Realakte unternommen werden?
(a) Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:
(i) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft.
(ii) Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt.
(iii) Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.
(b) Die Behörde erlässt eine Anordnung (= Verfügung; vgl. VwVG 25a).
(VRG 10c)
15. Was kann gegen Realakte im Zusammenhang mit Stimmrechtssachen unternommen werden?
(a) Gegen erstinstanzliche Handlungen des RR kann bei ihm innert 5 Tagen Einsprache erhoben werden, VRG 21a (Legitimation (Stimmberechtigte, Kandidaten, pol. Parteien und Gruppierungen, Gemeindebehörden)).
(b) Bei anderen staatlichen Organen gilt VRG 19 I lit. c (Zulässigkeit des Rekurses) (Frist: 5 Tage (VRG 22)).
(VRG 10d)
16. Regelung des Fristenlaufs?
(a) Tag der Eröffnung einer Frist oder Tag der Mitteilung eines Entscheides wird bei Fristberechnung nicht mitgezählt.
(b) Ist letzter Tag einer Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, so endet sie am nächsten Werktag.
(c) Samstage und öffentliche Ruhetage im Laufe der Frist werden mitgezählt.
(d) Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist bei der Behörde eintreffen oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben sein.
(e) Hat eine Person im Ausland eine Frist zu wahren, genügt es, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintrifft.
(VRG 11) (entspricht ZPO 142 f.)
Beachte: In verwaltungsinternen Verfahren keine Gerichtsferien

Lernhilfen für die Anwaltsprüfung

Kantonsverfassung (KV)

Gemeindegesetz (GG)

Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

Verantwortlichkeitsgesetz (VG)

Haftungsgesetz (HG)

Personalgesetz (PG)

Bildungsrecht (VSG, MSG, UniG)

Anregungen

Zur Vertiefung sowie Selbstkontrolle enthalten diese Lernhilfen den an den mündlichen Prüfungsprotokollen orientierten Stoff in Frage/Antwort-Form. Ich setzte mich in regelmässigen Abständen dem Frage/Antwort-Spiel aus. Da deren Aufbau der Gesetzessystematik folgt, könnte er zudem auch zur „Begleitung“ der Gesetzeslektüre verwendet werden.

Die relevanten Gesetze sind:

- Kantonsverfassung (KV)
- Gemeindegesetz (GG)
- Kantonale Bürgerrechtsverordnung (BüVO)
- Gesetz über die politischen Rechte (GPR)
- Haftungsgesetz (HG)
- Personalgesetz (PG)
- Volksschulgesetz (VSG)
- Mittelschulgesetz (MSG)
- Universitätsgesetz (UniG)
- Gesetz über Controlling und Rechnungswesen (CRG)
- Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Nicht unterlassen möchte ich an dieser Stelle, mich bei Juana Vasella für die zahlreichen Ergänzungen zu bedanken.

In der Hoffnung, dass vorliegende Lernhilfe Dir eine solche ist, wünsche ich viel Erfolg.

Duri Bonin

1. Kantonsverfassung (KV) – LS 101

1. Weshalb KV? Bedeutung? Entstehungsgeschichte?

- (a) Pflicht der Kantone zu einer demokratischen Verfassung (BV 51). Verfassungsautonomie abgesehen von demokratischen Anforderungen und Verbot der Verletzung von Bundesrecht
- (b) Grundgesetz des Kantons, d.h. grundlegende Entscheidungen über Organisation und Aufgaben des Kantons und seiner Behörden sowie Rechtsstellung der Bürger.
- (c) 1999 Erlass Verfassungsgesetz (VG); Wahl des Verfassungsrats analog Bestimmungen über Wahl des Kantonsrats (nur drei Wahlkreise); 2000-2004 Ausarbeitung neue Verfassung durch Verfassungsrat, 2005 Volksabstimmung; 2006 Inkrafttreten der neuen Verfassung

2. Funktion der Präambel?

- (d) Entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung.
- (e) Verweis auf ausserrechtliche Grundlagen und Grenzen des Staates.
- (f) Nennt Ziele in allgemeiner Weise.

3. Recht auf Bildung (KV 14)?

- (a) Bei Vorliegen der Intellektuellen und persönlichen Voraussetzungen = Anspruch auf Zulassung
- (b) Sofern Zulassungsbeschränkungen bestehen, sind diese diskriminierungsfrei anzuwenden.
- (c) Das heisst auch Anspruch auf Besuch der Mittel- und Hochschule.
(KV 14)

4. Öffentlichkeitprinzip i.S. von KV 17?

Bürger haben Rechtsanspruch auf Einsicht in amtliche Akten, ohne dass sie ein schutzwürdiges Interesse nachweisen müssen (Grenze: überwiegende öffentliche oder private Interessen), Begründungspflicht bei Verneinung der Einsichtnahme.
= Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimnisvorbehalt (Behörden haben Pflicht über ihre Tätigkeit zu informieren, sofern diese von allgemeinem Interesse ist).

5. Aufgaben des RR?

Er erfüllt alle in der Verfassung und im Gesetz genannten weiteren Aufgaben, soweit sie nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind) (Auffangkompetenz) (KV 71 II).

6. Aufbau des Grundrechtkapitels in der Kantonsverfassung?

- (a) Die Würde des Menschen ist unantastbar (KV 9); Gewährleistung der Menschen- und Grundrechte gemäss Bundesverfassung, für Schweiz verbindliche Abkommen und Kantonsverfassung (KV 10); Konkretisierung und Ergänzung zum Grundrechtskatalog der Bundesverfassung und internationaler Menschenrechtskonvention (KV 11-18).
- (b) Problematisch: durch allgemeine Verweisung werden klassische Grundrechte nicht ausdrücklich erwähnt, sondern erhalten Präzisierungen und Ergänzungen.
(KV 9-18)

7. Zusätzliche kantonale Grundrechte?

- (a) Diskriminierungsverbot auch bzgl. genetischer Merkmale und sexuelle Orientierung (KV 11 II).
- (b) Gleichberechtigung von Mann und Frau auch bzgl. Zugang zu Bildungseinrichtungen und Ämter sowie gleiche Bildung (KV 11 III) sowie Vertretung in Behörden und Kommissionen (KV 40 II).
- (c) Besondere Rechte für Menschen mit Behinderungen, z.B. Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Leistungen, soweit zumutbar (KV 11 IV).
- (d) Fördermassnahmen zugunsten von Benachteiligten (KV 11 V).
- (e) Sprachfreiheit auch bzgl. Gebärdensprache (KV 12).
- (f) Recht auf freie Wahl des partnerschaftlichen Zusammenlebens (KV 13).
- (g) Recht auf Bildung auch bzgl. Besuch von Mittel- und Hochschule (KV 14).
- (h) Schulfreiheit bzgl. Gründung, Organisation und Besuch privater Bildungsstätten (KV 15).
- (i) Petitionsrecht auch bzgl. behördlicher Pflicht, Petitionen zu prüfen und innert 6 Monaten hierzu Stellung zu nehmen (KV 16)
- (j) Recht auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen dagegenstehen (KV 17)
- (k) Anspruch auf rasche und kostengünstige Erledigung des Verfahrens sowie auf begründeten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung (KV18)

2. Gemeindegesetz (GG) – LS 131.1

2.1 Allgemein

8. Ursprung des Gemeindewesens?
Germanische Markgenossenschaften des frühen Mittelalters.
9. Was bedeutet "Gemeinde"?
Die vom öffentl. Recht des Kantons eingesetzten öffentl. Körperschaften auf territorialer Grundlage, welche zur Besorgung von lokalen öffentl. Aufgaben mit weitgehender Autonomie ausgestattet sind.
10. Arten von Gemeindeorganisationen? (Kriterium nach alter KV; >2000 Einwohner)
(a) Ordentliche Gemeindeorganisation (mit Gemeindeversammlung; Variante: mit Urnenabstimmungen: Neue KV sieht für bestimmte Geschäfte in allen Gemeinden die Urnenabstimmung vor (KV 86 II, III) (GG 40 ff., 116 ff)).
(b) Ausserordentliche Gemeindeorganisation (mit Grosse Gemeinde (nach neuer KV haben alle politischen Gemeinden das Recht, einen grossen Gemeinderat einzuführen unabhängig von ihrer Grösse (KV 87 II); Zürich und Winterthur (GG 88 ff)).
11. Gemeindeautonomie im Bereich der Gemeindeorganisation?
(c) Kantonales Recht regelt Gemeindeorganisation abschliessend.
(d) Gemeinden kommt nur so viel Autonomie zu, als ihnen das Gesetz Wahlmöglichkeiten einräumt (KV 85).

12. Bedarf Gemeindeordnung der Genehmigung? Kognition?
(a) Genehmigung durch RR.
(b) Überprüfung auf Rechtmässigkeit (besteht Gesetzmässigkeit, muss Genehmigung erteilt werden (GG 41, 88)).
(KV 89)
13. Rechtsgrundlage der Gemeindeautonomie?
(a) Kantonales verfassungsmässiges Recht.
(b) Nach Massgabe der kantonalen Gesetze, d.h. nur insoweit, als kantonale Gesetze einen Spielraum lassen.
(KV 85, BV 50)
14. Wann besteht Autonomie?
(a) Kantonales Recht regelt Materie nicht abschliessend.
(b) Gemeinden wird eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit (insbesondere bzgl. Mitgliederzahl und Organisation von Gemeindebehörden) zugestanden.
- ### 2.2 Gemeindeeinteilung und Gemeindeaufgaben (GG 1 ff.)
15. Gemeindeeinteilung?
(a) Politische Gemeinden (ordentliche Gemeinden: Bei Vereinigung von politischen Gemeinden mit Schulgemeinden entsteht eine Einheitsgemeinde)
(b) Primarschulgemeinden.
(c) Schulgemeinden der Oberstufe.
(d) Die noch bestehenden Zivilgemeinden (Gemeinden zur Erfüllung von Einzelaufgaben aus dem Bereich kommunaler Obliegenheiten (mit neuer KV aufgelöst)).
(e) Kirchengemeinden
(GG 1 I und II, KiG 10 ff.)
16. Rechtsgrundlage der Bestandesgarantie zugunsten von Gemeinden?
Ungeschriebenes verfassungsmässiges Recht (GG 3 ff., KV 84).

17. Wer bestimmt Änderung im Bestand von Gemeinden (Vereinigungen/Neubildung von politischen Gemeinden)?
- (a) Durch Beschluss des KR, sofern beteiligten Gemeinden zustimmen (Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder beteiligten Gemeinde, Zahl der Gemeinden vermehrt sich nicht); oder
 - (b) Durch Gesetz, wenn sich Gemeinde widersetzt (zwangswise Fusion mit einer Gemeinde ist nicht mehr vorgesehen) oder Zahl der Gemeinden sich vermehrt.
- (GG 3, KV 84)
18. Vereinigung von Schulgemeinden?
- (a) Können sich mit politische Gemeinden oder mit anderen Schulgemeinden vereinigen (sind dann Einheitsgemeinden).
 - (b) Bedürfen der Genehmigung des RR.
 - (c) KR kann von sich aus Vereinigungen anordnen, wenn diese als zweckmässig erscheinen.
- (GG 4 I, II)
19. Neubildung von Schulgemeinden?
- (a) Falls Vermehrung der Zahl der bestehenden Gemeinden zur Folge: Beschluss KR.
 - (b) Nur bei dringendem Bedürfnis zulässig und wenn Gemeinde für Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel aufzubringen vermag.
- (GG 4 III)
20. Was sind Zweckverbände? Genehmigungsbehörde?
- (c) Zusammenschlüsse von Gemeinden, um öffentliche Aufgaben in Kooperation mit anderen Gemeinden wahrzunehmen.
 - (a) Öffentl.-rechtl. Körperschaften.
 - (b) Können sich auf Gemeindeautonomie berufen.
 - (c) Abzugrenzen von Anschlussverträgen (einfacher koordinationsrechtlicher Vertrag).
 - (d) Bedürfen Genehmigung durch RR.
- (GG 7, KV 92)

21. Organe der Zweckverbände?
- (a) Delegiertenversammlung (Legislative).
 - (b) Vorstand (Exekutive).
 - (c) Rechnungsprüfungskommission.
22. Aufsichtsinstanz bei Zweckverbänden?
- Bezirksrat (am Sitz des Verbandes).
23. Rechtsmittel bei Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Gemeinde oder unter Gemeinden?
- VG im Klageverfahren als einzige Instanz (VRG 81 lit. a).
24. Nichtgenehmigung des Gründungsvertrages des Zweckverbandes durch den RR: Rechtsmittel?
- Keine Beschwerde (VRG 44 lit. d Ziff. 3). Auch kein Rekurs, da RR entscheide und somit keine Rekursinstanz besteht. Auch keine BöA, obwohl letzte kantonale Instanz (BGG 86 I lit. d), aber kein oberstes Gericht (BGG 86 II); allenfalls als Entscheid mit vorwiegend politischem Charakter, wo auch andere Behörde statt Gericht genügt (BGG 86 III).
25. Was ist ein Anschlussvertrag?
- (a) Koordinationsrechtlicher verwaltungsrechtlicher Vertrag.
 - (a) Eine Gemeinde oder ein Zweckverband räumt anderer Gemeinde das Recht ein, einen Gemeindebetrieb mitzubedenutzen.
 - (b) Abgrenzung vom Zweckverband: eine Gemeinde erfüllt Aufgaben im Auftrag einer anderen.
 - (c) Kein neuer Rechtsträger.
26. Wirkungskreis der politischen Gemeinden?
- Alle Aufgaben, die nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen einer anderen Gemeinde zufallen (GG 15).

Lernhilfen für die Anwaltsprüfung

Steuerrecht (EStG, StG)

Staatsvermögen (CRG, FAG, StBG)

Öffentliche Sachen (StrG, SVG)

Öffentliches Beschaffungswesen (BöB, IVöB)

Anregungen

Zur Vertiefung sowie Selbstkontrolle enthalten diese Lernhilfen den an den mündlichen Prüfungsprotokollen orientierten Stoff in Frage/Antwort-Form. Da deren Aufbau der Gesetzssystematik folgt, könnte er auch zur „Begleitung“ der Gesetzeslektüre verwendet werden. Ich setzte mich in regelmässigen Abständen dem Frage/Antwort-Spiel aus.

Dank dieser Vorgehensweise konnte ich auf die Lektüre von Fachliteratur verzichten.

In der Hoffnung, dass vorliegende Lernhilfe Dir eine solche ist, wünsche ich viel Erfolg.

Duri Bonin

1. Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (EschG) – LS 632.1

1.1 Steuerpflicht (EschG 1 ff.)

1. Rechtsgrundlage?
Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (Kt. Gesetz).
2. Wann besteht Erbschaftssteuerpflicht im Kt. Zürich?
 - (a) Letzter Wohnsitz des Erblassers im Kanton oder
 - (b) Erbschaft im Kanton eröffnet.
 - (c) Grundstück im Kanton.(EschG 2)
3. Wann besteht Schenkungssteuerpflicht im Kt. Zürich?
 - (a) Schenker Wohnsitz im Kanton.
 - (b) Grundstück im Kanton.(EschG 2)
4. Was ist steuerbar?
Steuerbar sind alle übergewendenden Vermögensrechte, wie die Rechte aus Eigentum, beschränkte dingliche Rechte, Forderungen, Nutzniessungen, Rechte auf Renten und andere periodische Leistungen (EschG 6).
5. Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs?
 - (a) Eröffnung des Erbganges (= mit dem Tod des Erblassers)
 - (b) Ende Vorerbschaft (bei aus "Nacherbschaft").
 - (c) Schenkungsvollzug.
 - (d) Bedingungseintritt bei aufschiebender Bedingung.(EschG 7)

6. Wer ist steuerpflichtig?
 - (a) Vermögensempfänger / Nutzniesser.
 - (b) Bei Nacherbeneinsetzung: Vor- als auch Nacherbe.(EschG 8)
7. Ausnahmen von der Steuerpflicht (Steuerbefreiung)?
 - (a) Subjektive Steuerbefreiung:
 - (i) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;
 - (ii) der Kanton sowie seine Gebietskörperschaften und Anstalten;
 - (iii) die von der Verfassung anerkannten kirchlichen Körperschaften sowie die von der Verfassung anerkannten jüdischen Gemeinden;
 - (iv) die Gemeinden sowie ihre Zweckverbände und Anstalten;
 - (v) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen;
 - (vi) andere juristische Personen mit Sitz im Kanton, die gestützt auf StG 61 lit. f–i von der Steuerpflicht im Kanton befreit sind;
 - (vii) Ehegatten und Nachkommen.(EschG 10 f.)
 - (b) Objektive Steuerbefreiung:
 - (i) Gelegenheitsgeschenke bis CHF 5'000.
 - (ii) Beherbergung von Verwandten im Haushalt des Schenkers.(EschG 12)
- 1.2 Steuerbemessung (EschG 13 ff.)
8. Bewertung des Steuerobjekts?
 - (a) Grundsatz: Verkehrswert zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruches (d.h. bei Eröffnung des Erbganges).
 - (b) Nutzniessung und periodische Leistungen: Kapitalwert .(EschG 13)
9. Bewertung von Land- und forstwirtschaftliche Grundstücken?
Zum Ertragswert (EschG 15).

10. Nachveranlagung von Land- und forstwirtschaftliche Grundstücken?
- (a) Wird ein Grundstück im Sinn von EschG 15 innert 20 Jahren ganz oder teilweise veräussert oder fallen innert dieser Frist die Voraussetzungen der Vorzugsbewertung dahin, so wird die Steuer nachträglich berechnet.
 - (b) Steuerpflichtig ist der Veräusserer oder der Eigentümer des Grundstücks.
(EschG 17)
11. Abzüge?
- (a) Von der Erbschaft: Erbschaftsschulden, Erbgangsschulden, Kosten Grabunterhalt und Testamentvollstreckung.
 - (b) Vom Anteil der Erben: Gerichts- und Anwaltskosten für Ungültigkeits-, Herabsetzung- und Erbschaftsklage.
 - (c) Aufwendungen des Steuerpflichtigen.
(EschG 19 f.)
12. Steuerfreie Beträge?
- (a) CHF 200'000 für Eltern des Erblassers oder Schenkers.
 - (b) CHF 50'000 für Lebenspartner, sofern 5 Jahre gemeinsamer Haushalt.
 - (c) Steuerfreibetrag wird nur einmal gewährt (mehrere Vermögensübergänge werden zusammengerechnet).
(EschG 21)
13. Berechnung der Höhe der Steuer?
- (a) Abzüge der Steuerfreibeträge.
 - (b) Grundtarif (2-7% progressiv nach der Höhe des Erbsubstrates).
+ Zuschläge (nach Verwandtschaftsgrad; Grundtarif wird mit einem Faktor multipliziert, der in seiner Höhe von der Nähe zum Erblasser abhängt; mind. Faktor 1 für Eltern; max. Faktor 6).
 - (c) bei mehreren Vermögensübergängen an den gleichen Empfänger richtet sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag.
 - (d) Maximale Besteuerung liegt bei 42%.
(EschG 22)

14. Ermässigung? Voraussetzungen?
- Bei Unternehmensnachfolge um 80% sofern:
- (a) Selbständige Erwerbstätigkeit.
 - (b) In leitender Funktion tätig (mind. 51% Kapitalbeteiligung und Stimmrecht).
(EschG 25a)
15. Nachveranlagung der Ermässigung?
- Sofern:
- (c) Innert 10 Jahren selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben oder.
 - (d) Kapitalbeteiligung und Stimmrecht reduziert.
 - (e) Sitz ins Ausland verlegt.
(EschG 25b)
- 1.3 Verfahrensrecht (EschG 26 ff.)**
16. Vollzug des EschG?
- (a) Der Vollzug obliegt der Finanzdirektion.
 - (b) Die Gemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet.
17. Veranlagungsbehörde?
- Finanzdirektion (EschG 27).
18. Amtspflichten?
- (a) Amtsgeheimnis.
 - (b) Auskunfts- und Anzeigepflichten von Verwaltungsbehörden und Gerichten.
 - (c) Grundbuchämter: Mitteilung Handänderung infolge Schenkung oder Erbgang an Finanzdirektion (v.A.w.).
(EschG 28 ff.)
19. Verfahrensrechte und -pflichten der Erben bzw. Beschenkten?
- (a) Verfahrensrechte: Akteneinsicht, Mitteilung Veranlagungsverfügung.
 - (b) Verfahrenspflichten: Mitwirkungspflicht, Einreichung Steuererklärung unaufgefordert innert 3 Monate nach Vollzug Schenkung.

Lernhilfen für die Anwaltsprüfung

Raumplanungsrecht
Baurecht
Enteignungsrecht

Anregungen

Vor der Durcharbeit drucke man sich aktuelle Fassungen folgender Gesetze:

Kantonale Gesetze (www.zhlex.zh.ch)

- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (LS 230)
- Planungs- und Baugesetz (LS 700.1)
- Bauverfahrensordnung (LS 700.6)
- Abtretungsgesetz (LS 781)

Bundesgesetze (www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html)

- Raumplanungsgesetz (SR 700)
- Bundesgesetz über die Enteignung (SR 711)

Vorliegender Lernhilfe liegen zwei Vorgehensweisen zugrunde, welche sich als ideale Ergänzungen erwiesen: In einem ersten Teil findet sich der Gesetzesinhalt in Stichworten, diesem folgt ein zweiter Teil in Frage/Antwort-Form:

1. Teil: Stichwortartiger Gesetzesinhalt
2. Teil: Stoff in Frage/Antwort-Form

Als Einstieg in das Raumplanungs-, Enteignungs- und Baurecht studierte ich die entsprechenden Gesetze: Dabei bearbeitete ich während der PBG-Lektüre den stichwortartigen Gesetzesinhalt des 1. Teils akribisch sowie kritisch. Auf diese Weise erlangte ich in zwei Tagen einen Überblick über dieses Gebiet und gute Gesetzeskenntnisse. Dadurch wurde das Lösen des 2. Teils sowie der Prüfungsprotokolle schnell möglich, wodurch sich automatisch (den Präferenzen des Prüfenden angepasste) Vertiefungen ergaben. Der glossierte, stichwortartige Gesetzestext diente mir in der Folge für das Repetieren, was sich insbesondere im unmittelbaren Vorfeld der Prüfung als sehr hilfreich erwies. Zur Vertiefung sowie Selbstkontrolle enthält der 2. Teil sodann den Stoff in Frage/Antwort-Form: Dessen Aufbau folgt der Gesetzssystematik und ist an den mündlichen Prüfungsprotokollen orientiert. Ich setzte mich in regelmässigen Abständen dem Frage/Antwort-Spiel aus.

In der Hoffnung, dass vorliegende Lernhilfe Dir eine solche ist, wünsche ich viel Durchhaltewillen, starke Nerven und die nötige Portion Glück.

Duri Bonin

Raumplanungs- und Baurecht

I. Titel: Allgemeine Bestimmungen des PBG

2	Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Regierungsrat: <ul style="list-style-type: none"> o Erlass VO, Richtlinien, Normalien o Festsetzung reg. Richtpläne (vgl. aber PBG 32: Zuständigkeit des Kantonsrats für kantonale Richtpläne) o Oberaufsicht über Bau- und Planungswesen - Baudirektion: <ul style="list-style-type: none"> o Festsetzung kant. NuP und Planungszonen o Genehmigung komm. RiP und NuP, soweit vorbehaltlos o Genehmigungsbedürftige Verfügungen o Aufsicht Gemeinden in Bausachen - polit. Gemeinden: <ul style="list-style-type: none"> o Erlass Ausführungsvorschriften (soweit den Gemeinden vorbehalten) o Festsetzung komm. Pläne, je nach GO durch GemVers, Gr. Gemeinderat.... o Erstinstanzliche Gesetzesanwendung
3	Begriffsbestimmung	- „dieses Gesetz“: umfasst auch ausführende Erlasse inkl. VO und kommunale Erlasse
5	Genehmigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit - Genehmigung ist konstitutiv (rechtsbegründend)
7	Anhörung, öff. Auflage	<ul style="list-style-type: none"> - Nach- und nebengeordnete Planungsträger müssen angehört werden - öff. Auflage vor Festsetzung, Äusserungsrecht innert 60 d - Auch Stellungnahmen stehen zur Einsichtnahme offen

II. Titel: Das Planungsrecht

1. Abschnitt: **Die Planungspflicht**

A. **Planungspflicht i.A.**

8	Planungsträger	<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung zur Planung: <ul style="list-style-type: none"> o Staat, reg. Planungsvereinigungen, Gemeinden o Kö.schaften/Stiftungen/selbst. Anstalten mit öff. Aufgaben mit planungsrelevanter Tätigkeit
9	Umfang	- räumlich und sachlich soweit für Erfüllung der Aufgaben erforderlich + Wahrung ihrer Interessen

B. **Staatliche Planung**

10		<ul style="list-style-type: none"> - Leitbilduntersuchungen und weitere Obliegenheiten <ul style="list-style-type: none"> o Kt. zusammen mit Bund + regionalen Planungsvereinigungen o RR erstattet dem KR mind. alle 4 J. Bericht
----	--	--

C. **Regionalplanung**

12	Planungsverbände	- Zweckverbände der Gemeinden für überkomm. Planung (regionale Planungsverbände)
13	Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung Grundlagen + Ziele der räumlichen Entwicklung des Gebiets - Behandlung von Vorlagen zu regionalen Richtplänen

D. **Verbindlichkeit der Planung**

16	Verbindlichkeit der Planung	<ul style="list-style-type: none"> - untere Stufe entspricht oberer Stufe (planerischer Stufenbau) - NuP entspricht RiP (RiP ist nur zeitlich vorgelagert und hierarchisch übergeordnet) - Abweichungen zulässig, wenn: (BGer) <ul style="list-style-type: none"> o sachlich gerechtfertigt und o untergeordneter Natur o Anpassung Richtplanung unzumutbar
17	Duldungspflicht ggü. technischen Vorkehren für Planungsmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - für jedermann <ul style="list-style-type: none"> o Begehung muss mündlich angekündigt werden o Darüber hinausgehende Inanspruchnahme schriftlich - für Planungsmassnahmen (zB Vermessung) - Entschädigung gem. Abtr.G.

2. Abschnitt: Die Richtplanung

		<p>= Instrument zur behördenverbindlichen Abstimmung und Koordination der raumwirksamen Tätigkeit aller mit Planungsaufgaben beauftragten Hoheitsträger von Bund, Kantonen und Gemeinden (übergeordnete strategische Planung und Koordination):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeigt mindestens, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden und in welcher zeitlicher Reihenfolge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, diese Aufgabe zu erfüllen - Besteht aus Karte und Text; Erlass in Form einer Verwaltungsverordnung - Behördenverbindlich für kantonale und kommunale Behörden; nicht grundeigentümerverbindlich, da keine parzellenscharfen Anordnungen (daher durch betroffene Private nicht anfechtbar). - Unterteilt nach <ul style="list-style-type: none"> o Planungsebenen <ul style="list-style-type: none"> ▪ kantonaler, regionaler und kommunaler Richtplan o Teilrichtplänen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Siedlungs- und Landschafts-, Verkehrs-, Verordnungsplan und Plan öffentlicher Bauten - Planungshorizont 20-25 Jahre; alle 10 Jahre erfolgt eine Gesamtüberprüfung.
--	--	--

A. Allgemeines

18	Gestaltungsgrundsätze	<p>Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> - räumliche Voraussetzungen für Entfaltung des Menschen - Erhaltung nat. Lebensgrundlagen - gleichwertige Lebensbedingungen auf Kantonsgebiet <p>Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz natürliche Grundlagen (Boden, Wasser, Luft, Energie) - haushälterische Nutzung des Baugebietes (ökologisch + ökonomisch ausgewogen) - Verbesserung Siedlungsqualität - neben ZH und W.thur weitere Zentren - Abschirmung Siedlungsgebiete gg. nachteilige Umwelteinflüsse + soziale Durchmischung - genügende Versorgung (öff. + private Dienste) - ausgewogene wirtschaftl. Entwicklung - genügend Fläche für Lw - Freihaltung Ufer - Schaffung + Erhaltung vielfältiger Lebensräume - Schutz von schutzwürdigen Landschaften und Objekten - Erholungsgebiete - leistungsfähige Erschliessung durch öV und Strassen
19	Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Behördenverbindlich - Recht- und Zweckmässigkeit kann bei der NuP überprüft werden <ul style="list-style-type: none"> o im Rechtsmittel und im Genehmigungsverfahren

B. Der kantonale Richtplan (vom Kantonsrat festgesetzt)

20	Bestandteile Teilpläne	<ul style="list-style-type: none"> - aufeinander abgestimmte Teilrichtpläne: <ul style="list-style-type: none"> o Siedlungs- und Landschaftsplan o Verkehrsplan o Versorgungsplan o Plan öff. Bauten und Anlagen - Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> o Plan und Bericht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erläuterungen ▪ Angaben über Auswirkungen (wirtschaftlich, sozial + ökologisch) ▪ technische, finanzielle und zeitliche Durchführung
21	Siedlungs- und Landschaftsplan	<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsplan: <ul style="list-style-type: none"> o auf längere Sicht benötigtes und geeignetes Gebiet <ul style="list-style-type: none"> ▪ weitgehend überbaut oder ▪ innert 20-25 J. benötigt o Bauentwicklungsgebiet: späterer Zeitpunkt zum Dienst der Besiedlung o Gebiete für Zentren o Gebiete für Wohn-, gemischte Nutzung, industrielle Nutzung <ul style="list-style-type: none"> ▪ mit anzustrebender baulicher Dichte o schutzwürdige Ortsbilder von kant. Bedeutung

1. Raumplanungsgesetz (RPG) – SR 700

1.1 Allgemein (PBG 1 ff.)

1. Ziele des RPG?
 - (a) Aufeinander abstimmen von raumwirksamen Tätigkeiten.
 - (b) Verwirklichung einer auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichteten Ordnung der Besiedlung.
(RPG 1)
2. Was sind Planungsgrundsätze?
 - (a) Landschaft ist zu schonen.
 - (b) Siedlungen sind nach Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen.
 - (c) Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen.
 - (d) Planungsgrundsätze sind unmittelbar justiziabel.
(RPG 3)
3. Welche zwei Stufen der Raumplanung sieht RPG vor?
 - (a) Richtplan (zeitlich vorgelagert und hierarchisch übergeordnet).
 - (b) Nutzungsplan.
(RPG 6 ff., 14 ff.)

1.2 Richtpläne (PBG 6 ff.)

4. Was ist ein Richtplan?
 - (a) Besteht aus Karte und Text.
 - (b) Koordination raumwirksamer Tätigkeiten.
 - (c) Vorbereitung der Nutzungsplanung.
 - (d) ≠ Rechtssatz, ≠ Verfügung.
 - (e) Positivplan (Vordergrund: Realisierungsgedanke).

(RPG 6 ff.)

5. Für wen ist der Richtplan verbindlich?
Behörden (RPG 9 I).
 6. Anpassung von Richtplänen?
 - (a) Haben sich Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst.
 - (b) Werden in der Regel alle 10 Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.
(RPG 9 II, III)
 7. Kompetenz des Bundes bei der Nutzungsplanung?
Bund erlässt allenfalls Sachpläne, bspw. Sachplan für Starkstromleitungen, Luftfahrt oder Eisenbahn (zukünftige Eisenbahnlinien).
(RPG 13)
- ### 1.3 Nutzungspläne (PBG 14 ff.)
8. Aufgabe der Nutzungsplanung?
 - (a) Raumplan, durch welchen Zweck, Ort und Mass der Bodennutzung für ein bestimmtes Gebiet allgemeinverbindlich festgelegt wird.
 - (b) Ordnen die zulässige Nutzung des Bodens parzellenscharf.
 - (c) Auf Gemeindeebene erfolgt die Nutzungsplanung in erster Linie mit der Bau- und Zonenordnung.
 - (d) Trennung Bau- und Nichtbauzonen.
 - (e) Bezeichnen in den einzelnen Zonen die max. zulässige Bodennutzung.
 - (f) Abwehr unzulässiger Bodennutzungen (Negativplan).
(RPG 14)
 9. Welche Nutzungszonen unterscheidet man?
Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen (RPG 14 II).

10. Was sind Bauzonen?
- (a) Dienen Siedlungszwecken.
 - (b) Baugebietsetappierung und Erschliessungsetappierung.
 - (c) Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet und
 - (i) weitgehend überbaut ist (Einzonungsgebot) oder
 - (ii) voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.
 - (d) Eine Zuweisung von Land in Bauzone kann dadurch geboten sein, dass das Gemeinwesen über Jahre hinweg durch umfangreiche Erschliessung bei den Grundeigentümern ein schützenswertes Vertrauen in die künftige Überbaubarkeit ihrer Parzelle erweckt hat.
- (RPG 15)
11. Wie wird die Bauzone festgelegt?
- (a) Die örtliche Behörde hat den Bedarf des benötigten Baulandes für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln (RPG 15 lit. b)
 - (b) Das in die Bauzone verwiesene Land muss in diesem Zeitraum erschlossen werden können (Erschliessungskapazität determiniert die Grösse der Bauzone).
 - (c) Örtliche Behörde bleibt bei der Festsetzung der Bauzone erheblicher Ermessensspielraum.
 - (d) Das BGER übt bei der Überprüfung von Bauzonengrenzen Zurückhaltung.
12. Welche Baulücken zählen zum "weitgehend überbauten Gebiet" i.S.v. RPG 15?
- (a) Baulücken von untergeordneter Bedeutung, nämlich einzelne kleinere unüberbaute Parzellen.
 - (b) Die unmittelbar an das überbaute Land angrenzen.
 - (c) In der Regel bereits erschlossen sind.
 - (d) Von der Überbauung stark geprägt und an der Siedlungsqualität teilhabend.
13. Folge?
- Anspruch, in Bauzone umgezont wird, sofern nicht anderer Hintergrund (bspw. Schutzzone).

14. Was sind Landwirtschaftszonen?
- (a) Dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden.
 - (b) Sie umfassen Land, das:
 - (i) sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird.
 - (ii) im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.
- (RPG 16)
15. Was sind zonenkonforme Bauten in der Landwirtschaftszone?
- (a) Bauten zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für produzierenden Gartenbau.
 - (b) Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen nötig sind (enger Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb).
 - (c) Bauten und Anlagen, die der inneren Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs dienen.
 - (d) Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, können als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden sollen, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird (bspw. Masthallen, Pferdezucht).
- (RPG 16a)
16. Was bedeutet "innere Aufstockung"?
- Bei der inneren Aufstockung werden einem überwiegend bodenabhängigen Betrieb Bauten und Anlagen, nämlich Schweine- und Geflügelställe, für bodenunabhängige Produktion angegliedert.
17. Sind zonenkonforme Bauten (bspw. Landwirtschaftsgebäude) in der Landwirtschaftszone zulässig?
- (a) Bedürfen einer Baubewilligung.
 - (b) Ausnahmbewilligung nicht notwendig, da zonenkonform.

(RPG 16a)

18. Wer ist für die Erteilung einer Baubewilligung einer zonenkonformen Baute in der Landwirtschaftszone zuständig?
BD (RPG 25; BVV Anhang 1.2.1).
19. Was ist mit Bauten in Landwirtschaftszonen, die nicht mehr zonenkonform verwendet werden?
Benutzungsverbot, sofern kein Fall von RPG 24-24d zutrifft (RPG 16b).
20. Schutzzonen?
Sie umfassen:
(a) Bäche, Flüsse, Seen und Ufer.
(b) Besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften.
(c) Bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler.
(d) Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.
(RPG 17)
21. Wann gilt Land als erschlossen?
(a) Wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht.
(b) Wenn die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranzuführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist.
(RPG 19 I)
22. Was können Grundeigentümer unternehmen, wenn das Gemeinwesen Bauzonen nicht fristgerecht erschliesst?
(a) Sie können das Land nach den vom Gemeinwesen genehmigten Plan selber erschliessen oder die Erschliessung durch Gemeinwesen bevorschussen.
(b) Gemeinwesen hat Auswahlermessen bei der Wahl des zugestatteten Anspruchs.
(c) ≠ echter Erschliessungsanspruch, jedoch gerichtlicher Anspruch auf private Erstellung.
(d) Grundeigentümer hat Verzug zu beweisen.
(RPG 19 III).

23. Was bedeutet Landumlegeung?
Eigentum an Land wird neu geordnet, um bessere Nutzung zu ermöglichen (RPG 20).
24. Sind Nutzungspläne verbindlich?
(a) Nutzungspläne (parzellenscharf) sind für jedermann verbindlich.
(b) Haben sich Verhältnisse erheblich (d.h. Änderungen müssen nach Planfestsetzung eingetreten sein und planungsmassgebende Verhältnisse betreffen) geändert, so werden Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst.
(RPG 21)
- 1.4 Bewilligungen (PBG 22 ff.)**
25. Für was braucht es eine Baubewilligung und was sind die Voraussetzungen?
(a) Bauten und Anlagen (auch des Bundes).
(b) Voraussetzung einer Bewilligung:
(i) Baute und Anlage muss dem Zweck der Nutzungszone entsprechen.
(ii) Land erschlossen sein.
(c) RPG 22 ist unmittelbar anwendbar.
(RPG 22)
26. Wer regelt Ausnahmen innerhalb der Bauzonen?
Das kt. Recht (RPG 23, PBG 220).
27. Gibt es auch Ausnahmbewilligungen innerhalb der Bauzone?
Ja.
(a) Bei besonderen Verhältnissen.
(b) Durchsetzung der Vorschriften wäre unverhältnismässig.
(c) Kein Verstoss gegen Sinn und Zweck der Vorschriften, von denen sie befreit sind.
(d) Kein Verstoss gegen öffentl. Interessen.
(e) Nachbarn nicht unzumutbar benachteiligt, sofern Befreiung von Vorschriften, die auch die Nachbarn schützen.
(RPG 23 verweist auf das kt. Recht → PBG 220)